

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

14 (8.4.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. April

1925

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts: Der Lehrplan für die Gewerbeschule. — Der Lehrplan für die Handelsschule.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 21. März 1925)

Der Lehrplan für die Gewerbeschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 51/56.)

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925,

die Gewerbeschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Gewerbeschule zur Nachachtung verkündet.

Der Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Lehrplan für die Gewerbeschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit der beigesetzten wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Jahreskurse (Klassen) verteilt:

N.º.	Pflichtfächer	Abkürzungen	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Wochensumme	
			Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
1.	Religion	R	1	1	1	1	1	1	3	3
2.	Deutsch mit Schriftverkehr	D	2	2	2	2	2	2	6	6
3.	Staatskunde	St	1	1	1	1	1	1	3	3
4.	Werkstofflehre mit techn. Chemie	W	1	1	1	1	1	1	3	3
5.	Werkzeug- und Maschinenlehre	WM	1	1	1	1	1	1	3	3
6.	Naturlehre	N	1	1	1	1	1	1	3	3
7.	Geometrie	G	1	1	1	1	1	1	3	3
8.	Projektionslehre	P	2	2	—	—	—	—	2	2
9.	Freihandzeichnen	F	1,5	1,5	—	—	—	—	1,5	1,5
10.	Techn. Skizzieren und Zeichnen	SB	—	—	3,5	4	4	4	7,5	8
11.	Modellieren	Mo	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht	Wu	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Rechnen mit Preisbildung	R	1,5	1,5	1,5	2	2	2	5	5,5
14.	Buchhaltung	B	1,5	1,5	1,5	2	2	2	5	5,5
	Unterrichtsstunden		10	10	10	10	10	10	30	30

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen oder Haushaltungskunde als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Werkstattunterricht zur Ergänzung der Meisterlehre ist bei gegebenen Voraussetzungen jedoch außerhalb des übrigen Unterrichts als Pflichtfach einzurichten und durchzuführen.

Die den einzelnen Fächern zukommende wöchentliche Stundenzahl kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der in den Klassen und Fachabteilungen vorherrschenden Gewerbe abweichend vom Lehrplan festgesetzt werden.

Nach den gleichen Gesichtspunkten hat auch die Auswahl des Lehrstoffes für die Schulen und Klassen zu erfolgen unter Berücksichtigung der später mehr zu wirtschaftlicher Selbständigkeit hinneigenden Handwerkerberufe und der im Arbeitsverhältnis bleibenden Facharbeitergruppen.

Bei mindestens zwei hauptamtlichen Lehrern ist Klassenteilung nach verwandten Berufsgruppen (Fachabteilungen) vorzunehmen. An großen Schulen können für die einzelnen Betriebe „Werkklassen“ gebildet werden.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2.

Religion (R).

Für den Religionsunterricht sind die Verfügungen der oberen geistlichen Behörden maßgebend.

§ 3.

Deutsch mit Schriftverkehr (D).

Lehrziel: Bervollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

Heranbildung der Schüler zur sauberen, fehlerfreien, sachgemäßen und selbständigen Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, die das bürgerliche und berufliche Leben verlangen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

a. Deutsch:

Deutsches Schrifttum: Prosastücke. Heimatkundliches. Gedichte. Wichtiges aus der Wort- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Satzzeichensetzung im Anschluß an Lesestücke und schriftliche Arbeiten.

Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff, Beschreibungen, Erlebnisse des Schülers nach entwickelter und

später selbst entworfener Gliederung. Einfache mündliche Berichte.

b. Schriftverkehr:

Private, geschäftliche, amtliche Schriftstücke und in Verbindung damit die im Post- und Eisenbahnverkehr gebräuchlichsten Vordrucke. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für den Schriftverkehr.

Zweite Klasse.

a. Deutsch:

Schwierigere Prosastücke und Gedichte. Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes. Beschreibungen über Arbeitsvorgänge. Aufsätze aus der Staatskunde und der Werkstofflehre. Berichte und Vorträge mit anschließender Aussprache und Niederschrift.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus den Gebieten des Kaufes, des Werk- und Werklieferungsvertrags, der Miete, des Mahnverfahrens und des Konkurses.

Dritte Klasse.

a. Deutsch:

Gedichte. Klassenlektüre, Anleitung zur Privatlektüre.

Aufsätze allgemeinbildender und beruflicher Art aus den Gebieten der Staatskunde und Naturlehre. Berichte und freie Vorträge über selbstgewählte Aufgaben.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Liegenschafts- und Hypothekewesens, des Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehrs, der Geschäftsgründung und -führung, im Anschluß an Buchführung und Preisbildung. Eingaben an Behörden.

§ 4.

Staatskunde (St).

Lehrziel: Heranbildung des Schülers zur Mitarbeit am Volksstaat, Bildung des Willens, Erziehung zu starkem, sittlichen Charakter, zum Gemeinsein, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Beruf, Gemeinde und Staatsleben.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Beruf, Schule, Heimatort, Amtsbezirk und Kreis.

Zweite Klasse.

Eingliederung des Staatsbürgers, der Familie, der Gemeinde in das Staatswesen. Staatsbürgerliche

Pflichten und Rechte. Die Staatsformen. Entstehung und Untergang von Staaten. Die politischen Parteien. Das Land Baden. Das Deutsche Reich als Rechtsstaat, Kulturstaat. Reichshaushalt. Das Deutschtum im Ausland. Einschlägige Gesetze und ausgewählte Abschnitte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dritte Klasse.

Das deutsche Wirtschaftsleben, Reichsfinanz-, Zoll- und Steuerwesen. Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehr. Staatliche Gewerbeordnung. Volks- und betriebswirtschaftliche Besprechung in Verbindung mit geeigneten Unterrichtsgebieten.

§ 5.

Werkstofflehre mit technischer Chemie (W).

Lehrziel: Die wichtigsten im Beruf zur Verarbeitung kommenden Haupt- und Nebenstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse in stofflicher und technologischer Hinsicht. Die mit der Entstehung, Gewinnung, Verarbeitung und den Veränderungen der Werkstoffe zusammenhängenden Naturgesetze durch Beobachtung und geeignete Versuche. Selbständige Erklärung und zweckmäßige Gestaltung der im Gewerbe vorkommenden Arbeitsverfahren.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die dem Schüler aus seinem beruflichen Leben bekannten Stoffe, geordnet nach Haupt-, Neben- oder Hilfsstoffen, ihre allgemeinen Eigenschaften und die in ihnen wirkenden Kräfte. Physikalische und chemische Vorgänge mit Beispielen aus Leben und Beruf. Grundbegriffe der Chemie. Versuche und Besichtigungen.

Zweite und dritte Klasse.

Entstehung, Vorkommen, Gewinnung oder Herstellung, Bau und Zusammensetzung der Werkstoffe, Merkmale und Prüfung der guten, schlechten und gesundheitschädlichen Eigenschaften, vor, während und nach der Bearbeitung dieser Stoffe. Zweck und Verwendung der verschiedenen Werkstoffe im Gewerbe in technischer, wirtschaftlicher und formgerechter Hinsicht. Ihre Veränderungen, Zerstörungen, Krankheiten, Fehler, Schutzmittel, Aufbewahrung, Prüfung, fachtechnische Bezeichnungen, Handelsformen, Bezugsquellen, Preise. Erkennung nach vorgelegten Mustern. Geschichtliches. Besichtigungen.

Bearbeitung der Werkstoffe und hauptsächlichste Arbeitstechniken mit Anwendungsbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Erzielung wirtschaftlicher Höchstleistungen bei geringstem Einsatz an Zeit, Kraft und Mitteln.

§ 6.

Werkzeug- und Maschinenlehre. (WM).

Lehrziel: Verständnis für die richtige Auswahl und wirtschaftliche Ausnützung der im Beruf zur Anwendung kommenden Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen.

Lehrstoff: Geschichtliches. Zweck, Bau, Handhabung, Wirkung, Instandsetzung, Aufbewahrung, Prüfung der Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen. Unfallverhütung. Besichtigungen.

Erste Klasse.

Aufstellung der Werkstatteinrichtung: Werkzeuge, Geräte, Maschinen; persönliche und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Werkzeuge.

Werkzeuge zum Messen, Anreißen, Zeilen, Anfasen und Festhalten mit Arbeitsvorgang.

Zweite und dritte Klasse.

Weitere Werkzeuge und Einrichtungen zu verschiedenen Arbeitsverrichtungen. Arbeits- und Kraftmaschinen. Wirkungsgrad.

§ 7.

Naturlehre (N).

Lehrziel: Erkenntnis des gesetzmäßigen Naturgeschehens aufgrund von Beobachtungen und Versuchen unter eingehender Berücksichtigung beruflicher Bedürfnisse. Erweckung von Sinn und Freude für die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Naturerscheinungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der ersten Klasse.

Zweite und dritte Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der zweiten und dritten Klasse.

Ausgewählte Abschnitte aus den Gebieten der beruflichen Naturlehre.

§ 8.

Geometrie (G).

Lehrziel: Entwicklung des räumlichen Anschauungsvermögens aufgrund reichlicher Anschauungsmittel. Klares Erkennen und sicheres Bestimmen der Gebilde der Raumlehre. Einführung in die für die geometrischen Gebilde geltenden Wahrheiten durch einfache, anschauliche Beweisführung. Ausnützung dieser erkannten Gesetze für die Berufsausübung unter Bevorzugung der dabei zur Anwendung gelangenden Konstruktionen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Entstehung, Konstruktion, Messung und Berechnung geometrischer Gebilde ebener und körperlich-räumlicher Art. Entwicklung und Erkennung geometrischer Gesetze. Übungen im Anreißen von wichtigen geometrischen Formen der Praxis.

Zweite und dritte Klasse.

Je nach Beruf Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung, teilweise in Verbindung mit dem technischen Zeichnen.

§ 9.

Projektionslehre (P).

Lehrziel: Einführung in die „Sprache der Technik“ durch Bekanntschaft und Erweiterung des räumlichen Anschauungs- und Vorstellungsvermögens als Vorbereitung zum Lesen und Anfertigen technischer Skizzen und Zeichnungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Aufzeichnen und Erklären solcher Risse der senkrechten Parallelprojektion, die vom Schüler an der Hand von Modellen technischer Art durch freihändiges Auftragen und durch Ausmessen ohne Hilfskonstruktion gewonnen werden können. Feststellen der Grundgesetze der Projektionslehre. Anfertigung einiger Einzelzeichnungen nach Skizzen. Darstellung verschiedener Risse und Schnitte in senkrechter Parallelprojektion nach gegebenen parallelperspektivischen Schaubildern, Ergänzung unvollständiger Risse. Heraustragen der Risse einzelner Teile nach gegebenen Darstellungen zusammengesetzter Körper. Bestimmung der wahren Größe, Austragungen, Abwickelungen, Verstärkungen, Durchdringungen usw. je nach Zusammensetzung der Klasse als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht. Gedächtnisskizzen. Modellieren.

§ 10.

Freihandzeichnen (F).

Lehrziel: Ausbildung des Auges, des Gedächtnisses für das Auffassen und Festhalten von ebenen Formen und räumlichen Gebilden, sowie der Handgeschicklichkeit, sodaß der Schüler imstande ist, Erschautes mit genügender Deutlichkeit, Richtigkeit und Einfachheit durch Zeichnung und Farbe unmittelbar nach dem Vorbild und aus der Erinnerung wiederzugeben. Förderung des guten Geschmacks und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Übungen in der Darstellung ebenflächiger Formen nach Vorlagen und nach Natur mit Blei, Kohle, Feder, Farbe, Buntstift in nicht zu kleinen Abmessungen nach einer jeweils gründlichen Besprechung des Vorbildes hinsichtlich seiner Grundform, seiner charakteristischen Einzelheiten und deren Verhältnisse, der Linienführung und dem Vorzeichnen an der Schultafel. Stoffauswahl, die im Laufe des Unterrichts dem Beruf Rechnung trägt. Häufige Wiederholung der dargestellten Formen in verschiedener Größe und Lage aus dem Gedächtnis.

Übungen im perspektivischen Darstellen einfacher körperlicher, späterhin dem Beruf angepaßter Gebilde nach Modell und Natur unter Beachtung der Beleuchtung mit Wiederholungen aus dem Gedächtnis.

Gedächtniszeichnen aufgrund vorausgegangener genauer Beobachtung.

Anwendungen der behandelten Formen mit Beachtung der Ausführbarkeit in beruflichem Werkstoff im allgemeinen unter Ausschluß selbständigen Entwerfens.

Einführung in die Farbenlehre, soweit sie für den Beruf in Betracht kommt.

Übungen von Schriften je nach Beruf.

Modellieren ausgewählter Formen in Ton, Plastilin und dergleichen nach Modell, Zeichnung und aus dem Gedächtnis. Führung von Skizzenbüchern. Geschmacks- und Phantasieübungen. Kunstbetrachtungen zur Entwicklung des Verständnisses für die Schöpfungen der Kunst und des Kunsthandwerks mit besonderer Berücksichtigung heimischer Kunstdenkmäler. Einführung in die Stillehre. Gegenüberstellung von Beispiel und Gegenbeispiel.

§ 11.

Technisches Skizzieren und Zeichnen (SZ).

Im technischen Skizzier- und Zeichenunterricht geht man von der Anschauung aus, daß für einen Teil der Berufe die Zeichnung Selbstzweck ist, während für andere Berufe das Zeichnen lediglich als Mittel zum Zweck dient.

Lehrziel:

- a. für die Schüler der ersten Berufsgruppe Befähigung,
1. eine gegebene Zeichnung in gleichem oder veränderten Maßstabe genau wiederzugeben, insbesondere auch als Unterlagen zur Herstellung und Preisbildung,
 2. eine gegebene Zeichnung in anderer Technik auszuführen,

3. aufgrund von Handskizzen und einwandfreien Vorbildern nach erläuternden Angaben eine Reinzeichnung anzufertigen,

4. einfache Gegenstände nach der Natur aufzeichnen und in den gebräuchlichsten Darstellungsarten zu behandeln.

Die beiden ersten Lehrziele enthalten das zu erreichende Mindestmaß.

b. Für die Schüler der zweiten Berufsgruppe Befähigung,

1. eine gegebene Zeichnung in allen Teilen zu verstehen, um darnach arbeiten zu können,

2. aufgrund der gegebenen Zeichnung die zur Ausführung des Gegenstandes und zur Preisbildung erforderlichen Werkzeichnungen, Austragungen, Aufreißungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften und der wirtschaftlichen Höchstleistung zu fertigen,

3. von vorhandenen Gegenständen, insbesondere von in Meister- und Schulwerkstätten gefertigten Arbeiten und guten geschichtlichen Vorbildern eine hinreichend klare Aufnahme — Skizze — zu machen, als Unterlage zu weiterer technischer und wirtschaftlicher Verarbeitung,

4. nach Skizzen und Angaben die zur Ausführung erforderlichen Zeichnungen herzustellen,

5. gegebene Zeichnungen auf andere Verhältnisse anwenden zu lernen.

Die drei ersten Lehrziele bilden das Mindestmaß.

Freies selbständiges Entwerfen geht im allgemeinen in beiden Gruppen über den Rahmen des Pflichtunterrichts hinaus.

Durch diesen Unterricht soll ausreichende Fertigkeit und Selbständigkeit im „Lesen“ und „Schreiben“ berufstechnischer Gedanken zum Zwecke der Berufsausübung erreicht werden.

Lehrstoff: Der Lehrstoff des technischen Skizzierens und Zeichnens, mit dem spätestens in der zweiten Klasse zu beginnen ist, paßt sich den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Berufe an. Der Schüler arbeitet die in seinem Gewerbe vorkommenden grundlegenden zeichnerischen Aufgaben in Zusammenhang mit etwaigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. D., allgemeine und besondere Bedingungen und technische Vorschriften zur Ausführung von Staatsbauten, Unfallverhütungsvorschriften u. dgl.) und mit den in Betracht kommenden Vorschriften des Normenausschusses der deutschen Industrie vom Leichten zum Schweren aufsteigend durch bis zur Erlangung einer hinreichenden Selbständigkeit. Die in der Berufsausübung vor-

kommenden Arbeiten hat der Schüler aufgrund der Zeichnung oder Skizze durchzudenken.

Erforderlich ist die möglichst baldige Verwendung solcher Zeichenwerkzeuge und Geräte, die denen der Berufsausübung weitmöglichst gleichkommen; ebenso soll die Konstruktions- und Darstellungsart der Zeichnungen tunlichst der in der Praxis gebräuchlichen entsprechen.

Im Anschluß an die zeichnerischen Übungen werden je nach dem Beruf eingehende Betrachtungen und Besprechungen konstruktiver, stilistischer, geschichtlicher, schönheitsgesetzlicher, heimatkundlicher Einzelheiten, sowie sonstige für die berufsmäßige Ausführung der betreffenden Gegenstände wichtige Fragen bezüglich Werkstoff, Zweck, Wirkungsweise, Werdegang, Preisbildung verbunden, um den Schüler nicht nur zum richtig sehenden, sondern auch denkenden, zu wirtschaftlichen Höchstleistungen befähigten Arbeiter zu erziehen.

Je nach Bedarf schließen sich an den fachkundlichen Unterricht belehrende Besichtigungen von Betrieben, Ausstellungen, Kunstsammlungen, Gebäuden neuzeitlicher und geschichtlicher Art an.

Zweite und dritte Klasse.

Bei vorwiegend konstruierend-technischen Berufen Anfertigung von freihändigen Maßskizzen nebst den notwendigen Rissen von einfachen beruflichen Gegenständen. Werkzeichnungen aufgrund von Maßskizzen. Austragungen von Einzelheiten aus technischen Zeichnungen in den zu ihrer Herstellung notwendigen Ansichten, Schnitten mit Maßen.

Bei Berufen kunstgewerblichen Einschlags Behandlung der architektonischen und allgemeinen Schmuckformenlehre mit entsprechenden zeichnerischen Übungen.

Bei vorwiegend schmückenden Gewerben freihändiges Zeichnen von Natur- und kunstgewerblichen Gegenständen mit Anwendungen und je nach Bedarf Behandlung der Farbenlehre.

Gedächtniszeichnen wichtiger Formen und erforderlichenfalls Modellieren nach Zeichnung in geeignetem Stoff.

§ 12.

Modellieren (Mo).

Lehrziel: Praktische Ausführung einer Zeichnung als Ergänzung des fachtechnischen Zeichnens und zur Förderung des körperlichen und räumlichen Auffassungsvermögens sowie der Handfertigkeit.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Der Lehrstoff wird den Gebieten der Geometrie, der Projektionslehre und des Freihandzeichnens entnommen aufgrund von Modellen und Zeichnungen;

das Modellieren aus dem Gedächtnis wird insbesondere für kunstgewerbliche Berufe geübt. Der dazu verwendete Werkstoff muß nicht unbedingt dem im Beruf verwendeten entsprechen.

Zweite und dritte Klasse.

Nach Beruf Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im Anschluß an das technische Skizzieren und Zeichnen.

§ 13.

Werkstattunterricht (Wu).

Lehrziel: Unterstüßung und Bervollständigung des technologischen und fachtechnischen Unterrichts durch fachwissenschaftliche Unterweisung und praktische Ausführung als Ergänzung der Meisterlehre. Aneignung gewisser Techniken und Konstruktionen. Hinwirkung auf eine wirtschaftliche Betriebsweise.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Die Auswahl des Lehrstoffes richtet sich im Sinne des Lehrziels nach den einzelnen Berufen und den örtlichen Verhältnissen aufgrund methodisch aufgebaute Lehrgänge.

§ 14.

Rechnen mit Preisbildung (R).

Rechnen.

Lehrziel: Ein den beruflichen Bedürfnissen angepasstes, sicheres und gewandtes mündliches und schriftliches Rechnen. Folgerichtiges wirtschaftliches Denken. Fähigkeit zu selbständiger rechnerischer Betrachtung und Erfassung der beruflichen und allgemeinen Erscheinungswelt.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Umfangs-, Flächen-, Oberflächen- und Körperberechnen. Ausmessen. Umrechnung von Maßstäben. Gewichtsberechnungen. Die Romhundertrechnung in Anwendung auf das technische und wirtschaftliche Leben. Zeit-, Lohn- und Akkordberechnungen. Teilungs-, Gesellschafts-, Mischungs- und Legierungsrechnungen. Einführung in die Herstellung und den Gebrauch von Tabellen und graphischen Darstellungen sowie sonstiger rechnerischer Hilfsmittel.

Zweite und dritte Klasse.

Massen-, Gewichts-, Werkstoff- und Preisberechnen, technisches Rechnen. Betriebsrechnungen. Berechnungen aus dem Gebiete des Spar-, Bank-, Wertpapier-, Währungs-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Steuerwesens. Bankauszüge, Mietzins-, Rentabilitäts- und Konkurrenzrechnungen, Wechselrechnen.

Preisbildung.

Lehrziel: Das Wesen der Preisbildung, soweit sich dies aus dem Erfahrungskreis des Schülers entwickeln läßt. Erkennen des Werdeganges eines Erzeugnisses unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Höchstleistung. Feststellung des Selbstkosten- und Lieferpreises einfacher Arbeiten an Hand der Buchhaltung und geeigneter Unterlagen.

Lehrstoff:

Zweite und dritte Klasse.

Allgemeine Betrachtungen über Geschäftsgründung und die Notwendigkeit der Kenntnis der Preisbildung. Selbstkosten. Aufwand und Leistung. Gewinn. Verkaufs- und Lieferpreis. Angebot und Nachfrage. Marktpreis. Wettbewerbsfähigkeit. Ermittlung der Selbstkosten aus der Buchhaltung. Unkostenverteilung. Verminderung der Selbstkosten. Gesetzliche und behördliche Vorschriften allgemeiner und technischer Art. Preisbildung aufgrund des Verdingungswesens. Voranschlag und Angebot. Berechnung von Einheitspreisen. Betrachtungen und Hinweise betriebs- und volkswirtschaftlicher Art. Aufstellung von Selbstkostenberechnungen ausgeführter Arbeiten an Hand von Werkstattaufzeichnungen. Aufstellung von Rechnungen über Leistungen und Arbeiten.

§ 15.

Buchhaltung (B).

Lehrziel: Wesen und Bedeutung einer geordneten Buchhaltung. Einführung in buchführungsmäßiges Denken, sicheres und selbständiges Verbuchen und Abschließen praktischer Lehrgänge. Erkennen der Zusammenhänge zwischen Herstellung und Preis eines Erzeugnisses oder einer Leistung durch die Buchhaltung. Feststellung und Nachweis der Ergebnisse aus der Buchhaltung.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Mündliche und schriftliche Übungen, ausgehend von der persönlichen Buchführung des Schülers und überleitend zur Buchführung für gewerbliche Betriebe. Aufstellung und Entwicklung der für eine geordnete Werkstattbuchführung in Betracht kommenden, den beruflichen Bedürfnissen angepassten Aufzeichnungen. Das Konto. Bestandsaufnahme. Inventar und Bilanz. Darstellung der Vermögensveränderungen durch die Konten. Gewerbliche Buchführung an Hand von einfachen vollständig durchzuführenden Geschäftsgängen mit Abschlüssen und Erfolgsberechnungen.

(Vom 21. März 1925.)

Der Lehrplan für die Handelsschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 57/62.)

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Handelsschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Handelsschule zur Nachachtung verkündet.

Der neue Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 an Stelle des durch Bekanntmachung

des Landesgewerbeamts vom 5. August 1909 eingeführten Lehrplans.

Für die höheren Handelslehranstalten bleiben bis auf weiteres die im einzelnen angeordneten Lehrpläne mit der Änderung in Geltung, daß von Beginn des neuen Schuljahres an Unterricht in Religion hinzutritt.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Lehrplan für die Handelsschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigefügten wöchentlichen Stundenzahlen auf die einzelnen Jahreskurse (Klassen) verteilt:

D.3.	Unterrichtsfächer	Ab- fützungen	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse		Einjährige Abteilung
					Knaben	Mädchen	
1.	Religion	Rl	1	1	1	1	1
2.	Deutsch und Staatskunde	D St	1 0 oder 1*)	1 1*)	1 1	1 1	1 1
3.	Fremdsprachen	Sp F	0; 2 oder 3	2; 3 oder 0	2; 3 oder 0	0; 2 oder 3	2
4.	Wirtschaftliche Erdkunde ein- schließlich Warenkunde	Er	0 oder 1*)	1*)	1	1	1
5.	Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre	B	3 oder 2	2 oder 3	2 oder 3	2 oder 3	3
6.	Rechnen und Buchhaltung	R B	2	3 oder 4	2 oder 3	2 oder 3	4
7.	Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben	K M	2 oder 1 1; 2 oder 0	0 oder 1 0; 2 oder 1	— —	— —	2 oder 0 0 oder 2
8.	Haushaltungskunde**)	H	—	—	—	2; 3 oder 0	—
Summe der Wochenunterrichtsstunden (Durchschnittszahl)			10	10	10	10	15 (bei dreimaligem Unterricht in der Woche)

*) Vierzehntägig.

**) Auf Antrag der Gemeinde.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer sowie Gesang und Turnen, ferner für die Mädchen Kochen oder Haushaltungskunde als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Die nach § 7 mögliche Bildung von Fachabteilungen kann mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums schon von der ersten Klasse ab erfolgen.

In der einjährigen Abteilung für Schüler mit der Reife für Obersekunda ist der Lehrstoff der dreijährigen Abteilung in gedrängter Kürze bezw. in Auswahl zu behandeln unter Erweiterung des Lehrziels in Deutsch und Fremdsprachen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den obersten Kirchenbehörden aufgestellten oder noch aufzustellenden Lehrziele und Lehrpläne maßgebend.

§ 3. Deutsch.

a. Lehrziel:

Verbollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Prosastücke, Lyrisches und Dramatisches vorzugsweise aus dem Volkstum der Heimat. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung (Diktate). Aufsätze nach gegebener (entwickelter) und nach selbstentworfenen Gliederung.

Zweite Klasse.

Lyrisches, Dramatisches, Prosastücke; Heimatdichter. Abschnitte aus der neueren Literaturgeschichte. Klassenlektüre. Satzlehre, Sprachschwierigkeiten. Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff.

Dritte Klasse.

Lesen kulturgeschichtlicher Gedichte und Dramen. Übersichtliche Behandlung der Epochen des deutschen Schrifttums. Volkstumskunde. Berichte und Vorträge über häusliche Lektüre. Der richtige Ausdruck. Freie Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes.

§ 4. Staatskunde.

a. Lehrziel:

Belehrung über den sittlichen Charakter und die äußere Haltung der Einzelperson; Erziehung zum Gemeinfinn, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Gemeinde, Staat und Reich.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Geschlechtern, Stämmen und Vereinen (ausgewählte Abschnitte aus dem B.G.B.). Der Staat und seine allgemeinen Aufgaben (Landesschutz, Rechtsschutz, Wohlfahrtspflege). Die Staatsformen.

Zweite Klasse.

Wiederholung des Lehrstoffes der ersten Klasse. Die Heimatgemeinde und das Land Baden in ihrer

geschichtlichen Entwicklung, ihrem Aufbau, ihren Aufgaben und Finanzen.

Dritte Klasse.

Das Deutsche Reich und seine Verfassung, die Organe der Reichsregierung, die wichtigsten Reichsämter und ihre Tätigkeit. Recht und Rechtsprechung. Heer und Marine. Internationale Verträge, Völkerrecht, neuere deutsche Geschichte, der Versailler Friedensvertrag. Tagesfragen.

§ 5. Fremdsprachen.

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch).

a. Lehrziel:

Einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache und in der Übersetzung kaufmännischer Schriftstücke; selbständige Abfassung einfacher fremdsprachlicher Handelsbriefe.

b. Lehrstoff:

Der Lehrstoff richtet sich nach den eingeführten Lehrbüchern.

§ 6. Wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde.

a. Lehrziel:

Kenntnis der Wirtschaft der zu behandelnden Gebiete und Erziehung zur selbständigen Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur eines Gebietes oder Landes, der Gütererzeugung, dem Handel und Verkehr. Kenntnis wichtiger Warengruppen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie mit Behandlung allgemein wichtiger Warengruppen in stofflicher, technologischer und geographischer Hinsicht (z. B. ausländische Nahrungs- und Genussmittel, Spinnfasern, Spinnerei, Weberei, Steinkohle, Erdöl, Metalle, Kautschuk, Ole, Fette, Leder, Drogen).

Zweite Klasse.

Wirtschaftsgeographische Behandlung des Heimatortes und -bezirks, Badens und Deutschlands unter Herausarbeitung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Wirtschaftstätigkeit, seinem Handel und Verkehr. Wichtige Warengruppen der behandelten Gebiete in stofflicher und technologischer Hinsicht.

Dritte Klasse.

Die wichtigsten Verkehrsländer Deutschlands. Kolonien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Wichtige Warengruppen der behandelten Länder in stofflicher und technologischer Hinsicht.

§ 7. Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre.

Lehrziel: Die Betriebswirtschaftslehre steht im Mittelpunkt des Handelsschulunterrichts und hat die Aufgabe, den Schüler mit den allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen der kaufmännischen Betriebe vertraut zu machen und ihn einzuführen in ihre Verkehrsbeziehungen unter ständiger Beschränkung auf das örtlich Wichtige. An geeigneten Stellen ist auf die sittlichen Grundlagen, auf denen der Handel beruhen muß, und auf die Notwendigkeit der Unterordnung des Einzelinteresses unter das Gesamtinteresse hinzuweisen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einführung (der Schüler in Geschäft und Schule, die Schulordnung, Anstandslehre. Die Aufgabe des Handelsbetriebs). Die kaufmännischen Arbeitsgruppen im Handelsbetrieb (Warenumsatz, Korrespondenz, Berechnung und Leitung). Das Personal für die einzelnen Arbeitsgruppen; das Personal nach dem H.G.B.; Kaufmann (Begriff nur kurz), Firma, Handelsregister. Die Arbeitsdurchführung in den einzelnen Arbeitsgruppen mit Behandlung der Lehre vom Kauf (Mängelrüge), des Post- und Bahnverkehrs, der wichtigsten Zahlungsmittel (Allgemeines vom Wechsel und Scheck), der im Inland üblichen Formen der Zahlung und der Theorie des Kontos.

Zweite Klasse.

Die Aufgaben des kaufmännischen Verkehrs. Die Personen des kaufmännischen Verkehrs im Dienste der persönlichen Verbindung, des dinglichen und des zeitlichen Ausgleichs zwischen Produktion und Konsumtion. Einrichtungen zur Förderung der persönlichen Verbindung: Auskunftsweesen, Messen, Märkte, Börsen, Ausstellungen, Musterlager, Handelsmuseen, Handelskammern und Konsulate (jeweils nur soweit örtlich wichtig), die Reklame, die Verzugsarten beim Kaufvertrag (Lieferungsverzug, Annahmeverzug, Selbsthilfeverkauf, Zahlungsverzug, Mahnverfahren) und beim Wechsel (Negreß mangels Annahme und Zahlung, Intervention). Der dingliche Ausgleich: Güterbeförderung (Spezialtarife, Schiffsverband, Verzollung), Transportversicherung, Zahlungsausgleich im Überseeverkehr (falls erforderlich), die Bank als Vermittlerin des Zahlungsverkehrs. Der zeitliche Ausgleich: Lagergeschäft (falls erforderlich: Spekulationshandel).

Dritte Klasse.

a. Für Kontorange stellte (Allgemeine Abteilung).

Die Gründung einer kaufmännischen Unternehmung mit Behandlung der Unternehmungsarten und -Formen

(Einkaufsmann, Gesellschaftsformen), der Standortfrage und der Förmlichkeiten für die Anmeldung und Bekanntmachung. Die Arbeitsorganisation (die menschliche Arbeitskraft und deren Eingliederung in den Betrieb, die technischen Arbeitsmittel, die Arbeitsgliederung, der Interessenschutz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Die Betriebsgrundsätze für die Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis, für den Umsatz und die Größe der Betriebskosten. Liquidität, Rentabilität und Risiko, Umbildung (bankmäßige Kreditvermittlung) und Auflösung der Unternehmung, ihre Besteuerung. Die Entwicklungsformen (kapitalistische und soziale Koalition, staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe).

b. Für Angestellte des Detailhandels (Verkäuferinnen).

Die Arbeitsgruppen im offenen Verkaufsgeschäft: Wareneinkauf, Lagerung und Verkauf der Waren (Reklame, Schaufenster, Warenaufmachung, Kundenbedienung, Kontrolle der gekauften Waren, Kassieren des Kaufpreises, Verpacken, Ausgabe, Expedition der Waren), die Verwaltung.

Die Arbeitsträger: Übersicht über die Personen des Wareneinkaufs, der Lagerung und der Verwaltung. Die persönlichen Eigenschaften der Verkäuferin (Körperpflege, Kleidung und Frisur, Höflichkeit, Umgangsformen), die allgemeinen Fachkenntnisse (Geschmacksbildung, Beurteilung von Gegenständen nach den Grundsätzen der Materialechtheit, der Brauchbarkeit und der Formens Schönheit, Farbe und Farbenzusammenstellung, Dekorieren, Warenkenntnisse, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern). Die rechtliche Stellung der Verkäuferin.

Die Durchführung des Verkaufs: Die Behandlung des Kunden nach seiner Eigenart. Empfang des Kunden, Frage nach den Wünschen, Vorlegen und Anpreisen, Berechnung der Ware (Kassenzettel), Verabschiedung des Kunden.

c. Für Bankangestellte.

Die passiven Geschäfte der Banken: Depositen-, Noten- und Pfandbriefgeschäft.

Die aktiven Geschäfte: Das Diskont-, Lombard-, Kontokorrent- und Hypothekengeschäft.

Die Zahlungsgeschäfte der Banken: Auszahlung-, Scheck- und Girogeschäft, telegraphische Auszahlung, Inasso-, Devisen- und Kreditbriefgeschäft, Sorten- und Edelmetallhandel.

Die Effekengeschäfte: Ausgabe, An- und Verkauf, Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere.

Der Börsenverkehr.

Einrichtung, Personen und Betrieb einer Bank: (Kassen- und Korrespondenz-Abteilung, Effekten- und Börsen-Abteilung, Expedition, Buchhaltung, Revision und Registratur, Direktion).

Die Unternehmungsformen: Einzelunternehmung, Gesellschaftsformen, die Konzentration der Banken, Übersicht über die Geschichte des Bankwesens.

d. Für Versicherungsangestellte.

Wesen, Zweck und Risiko der Versicherung, wirtschaftliche Bedeutung, staatliche und private Versicherung. Das Personal im Versicherungsunternehmen, Agent nach dem H.G.B. und den V.B.G. Rechtsverhältnisse: Vertrag nach V.B.G. und V.B.G., Versicherungsschein, Dauer der Versicherung, Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Prämie, Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert, Veräußerung der versicherten Sache. Die Arbeitsgruppen im Versicherungsunternehmen: Vor und nach Aufnahme des Versicherten, der Eintritt des Versicherungsfalles, die Verwaltung. Die Arten und Unternehmungsformen des Versicherungswesens. Übersicht über seine Entwicklung.

e. Für Expeditionsangestellte.

Das Landfrachtgeschäft: Der Ortsversand, der Eisenbahnversand (Wagenladungsgut, Sammelladung, Spezialtarife). Der Versand auf Binnengewässern. Der Überseeversand. Die Transportversicherung. Die Verzollung. Das Personal im Expeditionsbetriebe und der Geschäftsgang. Die Unternehmungsformen.

§ 8. Briefwechsellehre.

a. Lehrziel:

Selbständige, sachgemäße und sprachlich richtige Abfassung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Briefe im Anschluß an die Betriebs- und Verkehrslehre. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für Korrespondenz und Registratur.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Privates, kaufmännisches und amtliches Schreiben. Einübung einer gefälligen und geläufigen kaufmännischen Schrift. Gliederung und normrichtige Anordnung des kaufmännischen Briefes. Anfrage, Angebot, Bestellung, Empfangsbestätigung, Zahlungsbriefe, Mängelrüge, Vordrucke. Die Behandlung aus- und eingehender Briefe. Technische Hilfsmittel für schriftliche Arbeiten. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Satzlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung in Verbindung mit der Briefwechsellehre.

Zweite Klasse.

Briefe über Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, über das Auskunftswesen, den Verzug beim Kaufvertrag

und beim Wechsel. Briefe aus dem Verkehr mit der Bank. In Verbindung mit dem Briefwechsel: Sprachschwierigkeiten, Registratureinrichtungen, Karteien, Loseblattbücher.

Dritte Klasse.

Für die allgemeine Abteilung: Eingaben und Rundschreiben wegen Eröffnung eines Geschäfts. Bewerbung- und Anstellungsschreiben, bezw. Verträge. Schriftwechsel wegen Umbildung oder Auflösung von Unternehmungen. Technische Hilfsmittel für den Verkehr im Betriebe selbst. Für die übrigen Abteilungen: Briefe im Anschluß an die betreffenden Kapitel der Betriebswirtschaftslehre.

§ 9. Rechnen.

a. Lehrziel:

Gewandheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen im Gebiete des kaufmännischen und bürgerlichen Lebens. Kenntnis der wichtigsten technischen Rechenhilfsmittel.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einübung geläufiger und gefälliger Ziffern, übersichtliche und gefällige Anordnung der Rechnung im Rechenheft. Anwendung der Grundrechnungsarten, Rechenvorteile und Preisberechnung. Währung, Maß- und Gewichtsweisen fremder Völker, soweit es für den örtlichen Handel erforderlich ist. Einfache Aufgaben aus dem bürgerlichen und Geschäftsleben, Zerfällung, Zweifach, Kettenfach. Die kaufmännische Anwendung der Prozentrechnung. Die kaufmännische Zins- und Diskontrechnung von einzelnen und mehreren Kapitalien bei gleichem Zinsfuß. Das Konto und seine verschiedenen Formen in der Anwendung auf die Kassenführung in Haushalt und Geschäft. Ständige Übung im praktischen Kopfrechnen, Behandlung einfacher technischer Hilfsmittel für Rechnungsarbeiten.

Zweite Klasse.

Warenrechnungen (Kalkulation). Diskontieren bei der Reichsbank, Terminrechnen, einfache Kontokorrentrechnungen nach den drei Methoden. Ausgleichswechsel und Fremdwchselrechnung soweit erforderlich. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Dritte Klasse.

Kontokorrente, Effekten- und Warenrechnungen soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Daneben können soweit erforderlich die der Betriebswirtschaftslehre der dritten Klasse entsprechenden Rechnungsgebiete behandelt werden.

§ 10. **Buchhaltung.**

a. **Lehrziel:**
Wesen und Technik der doppelten und einfachen Buchhaltung; sicheres Verbuchen und Abschließen praktischer Gänge.

b. **Lehrstoff:**
Zweite Klasse.

Das Konto und die verschiedenen Arten seines Abchlusses. Die doppelte Gliederung des Vermögens nach den Formen (Aktiven) und den Ansprüchen (Quellen, Passiven). Das Inventar, die Bilanz. Die vollständige Darstellung der Werte und Wertveränderungen der beiden Gruppen des Vermögens durch die Konten: Doppelte Buchhaltung. Die unvollständige, auf einzelnen Aktiven und Passiven z. B. Geld, Forderungen (Debitorenkonten im Kontokorrentbuch), Waren (Warenkonten im Warenbuch) und Schulden (Kreditorenkonten im Kontokorrentbuch), beschränkte kontenmäßige Darstellung: Einfache Buchhaltung. Einübung der Grundsätze für die Eröffnung, Verbuchung der Vorfälle und den Abschluß der Doppit durch kurze, schematische Geschäftsgänge in italienischer (Memorial), deutscher (Memorial und Kassenbuch oder Einkaufs-, Verkauf-, Kassenbuch und Memorial), französischer (Sammelbuch) und amerikanischer Form.

Dritte Klasse.

Anwendung der Buchhaltung auf einzelne Geschäftszweige in kurzen Gängen. Die Fabrikbuchhaltung, Abschlüsse verschiedener Unternehmungsformen, einfache Bilanzlehre. Bilanz und Steuer. Die Verwendung von Schreibmaschinen in der Buchhaltung.

§ 11. **Einheitskurzschrift.**

a. **Lehrziel:**
Kenntnis der Systemregeln; geläufiges Kurzschreiben und Lesen.

b. **Lehrstoff:**
Erste Klasse.

Behandlung der Verkehrschrift und ihrer Regeln nach einem Lehrbuch. Umfangreiche Hausübungen im Schreiben und Lesen, schnellchriftliche Übungen.

Zweite und dritte Klasse.

Nachschriften in gesteigerter Geschwindigkeit, Leseübungen. Anwendung bei allen im Unterricht und der Hausarbeit sich bietenden Gelegenheiten.

§ 12. **Maschinenshreiben.**

a. **Lehrziel:**
Handhabung der Maschine; gewandtes, vom Blick auf die Tastatur unabhängiges Schreiben.

b. **Lehrstoff:**

Die Mechanik der Maschine und ihre Handhabung. Einübung des Schreibens in systematisch aufgebauten Lektionen nach dem Zehnfingersystem. Übungen zur geschmackvollen und normrichtigen Anordnung des Textes. Brieffschreiben in steigender Geschwindigkeit. Abschreiben. Übertragung von Stenogrammen, Diktate. Behandlung leichterer Fälle der Instandsetzung der Maschine.

§ 13. **Haushaltungskunde.**

a. **Lehrziel:** Einführung in den Betrieb der Hauswirtschaft, wie ihn das Wohl der Familie und das Wohl des Volkes erfordert, und Vorbereitung auf den eigentlichen Beruf der Frau.

b. **Lehrstoff:**
Aufgabe, Arten und Formen der Hauswirtschaft, Familien- und Erbrecht. Die Mittel der Hauswirtschaft: Vermögen und Einkommen, die Rohstoffe zur Befriedigung des Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisses, die Mittel zur Körper- und Gesundheitspflege.

Die Arbeitsdurchführung: Die Verwaltung des Vermögens und Einkommens. Die Arbeiten zur Erhaltung und Verwendung der zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Mittel. Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit. Pflege und Erziehung des Kleinkindes.

III. **Die Lehrmittel.**

§ 14. **Lehrbücher.**

Die Einführung von Lehrbüchern für die Hand des Schülers darf nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

§ 15. **Sammlungen.**

Zur Veranschaulichung und Belebung des Unterrichts sind Sammlungen anzulegen. Innerhalb dieser Sammlungen werden die einzelnen Sammlungsgegenstände nach den aus dem Aufbau des örtlichen Lehrplans sich ergebenden Grundsätzen eingeordnet und gekennzeichnet. Dabei ist auf die Möglichkeit des schnellen Auffindens und Nutzbarmachens für den Unterricht besonderer Wert zu legen. Im allgemeinen sind folgende Sammlungen dauernd zu unterhalten und zu ergänzen:

a. Die betriebswirtschaftlichen Sammlungen.

Die allgemeine betriebswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungsmaterial aus dem Betriebs- und Verkehrsleben der örtlichen kaufmännischen Unternehmungen; Abbildungen schematische Darstellungen, Vordrucke, Berichte, Beschreibungen, Zeitungsausschnitte ergänzen die Sammlung. An größeren Schulen soll

auch Material zur Vornahme von Eignungsprüfungen für den kaufmännischen Beruf gesammelt und angewandt werden.

Die werbefundliche Sammlung gibt musterhafte und verfehlte Beispiele aus der kaufmännischen Reklame in Plakaten, Zeitungen, Drucksachen, Verpackungen, Abbildungen und zeigt an praktischen Beispielen (Schaufenster, Warenaufmachung) die werbefräftige Warenschaustellung.

Die geschmackkundliche Sammlung veranschaulicht an Gegenständen und Abbildungen die Grundsätze der Materialechtheit, Formensönheit und Brauchbarkeit.

Die Sammlung von Korrespondenz-, Rechen- und Buchhaltungsbeispielen aus der örtlichen Praxis unterstützt den Unterricht in den entsprechenden Lehrfächern.

Musterfontore. Größere Anstalten richten außerdem Musterfontore für die verschiedenen Geschäftszweige ein.

b. Die wirtschaftsgeographische Sammlung bietet die für den Unterricht in Wirtschaftsgeographie erforderlichen Anschauungswerke in Karten und Bildern.

c. Die Warensammlung berücksichtigt in erster Linie die für das örtliche Wirtschaftsleben wichtigen Waren in stofflicher und technologischer Hinsicht (Wandtafeln). An größeren Schulen ermöglicht ein Laboratorium die Durchführung von Warenuntersuchungen und die Einführung in die Drogenkunde.

d. Die hauswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungs- und Verbrauchsmaterial für den hauswirtschaftlichen Unterricht.

e. Die Einrichtung zur Vorführung von Lichtbildern und eine Lichtbildersammlung an größeren Schulen ergänzt die Sammlungen.

f. Die Schüler- und Lehrerbibliothek. Für größere Anstalten empfiehlt sich die Einrichtung eines Lesesimmers für die Schüler und die Veranstaltung besonderer Leseabende unter Leitung eines geeigneten Lehrers.

III Die Schriftmittel.

§ 14. Schreiber.

Die Einführung von Schreibern für die Vorbereitung der in der kaufmännischen Verwaltung zu verwendenden Schriftstücke ist eine wichtige Aufgabe der Anstalten.

§ 15. Sammlungen.

Zur Beschaffung von Sammlungen sind Anstalten verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Die allgemeine bibliothekswissenschaftliche Sammlung ist eine wichtige Aufgabe der Anstalten. Sie soll die für den Unterricht erforderlichen Bücher und Zeitschriften umfassen.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Die Anstalten sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Die Anstalten sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Die Anstalten sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Die Anstalten sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Die Anstalten sind verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen zu beschaffen und zu erhalten. Die Sammlungen sind in der Weise zu beschaffen, daß sie den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.